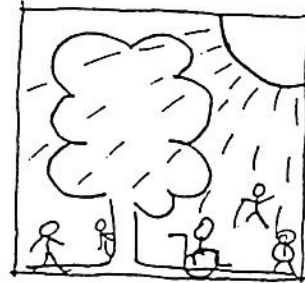


Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 08.09.2005

Förderverein Kita an der Bäke e.V.



Förderverein Kita an der Bäke e.V., Haydnstr. 17, 12203 Berlin

Satzung des Vereins Förderverein Kita an der Bäke e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein Kita an der Bäke e.V..
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung. Er dient der Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung der Kinder sowie Hilfe bei der Beschaffung von pädagogisch einsetzbaren, technischen Einrichtungen bzw. hauswirtschaftlichen Geräten (z. B. Spielmittel etc.) in der Kita an der Bäke, Haydnstr. 17, 12203 Berlin. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist vorläufig erteilt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- c) Ziel des Vereins ist die uneigennützig Förderung und Unterstützung der Kita an der Bäke, Haydnstr. 17, in ideeller, kultureller und materieller Hinsicht.
- d) Den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen die regelmäßigen Mitglieds Spenden, sowie Sach- und Geldspenden von Nichtmitgliedern (Firmen und Privatpersonen). Die Spenden sollen ausschließlich dem Vereinszweck dienen.
- e) Sitz des Vereins ist Berlin.
- f) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.
- c) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet,
 - (1) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Halbjahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist; ausgenommen von der Verpflichtung zur schriftlichen Kündigung bei freiwilligem Austritt sind Mitglieder, deren jüngstes in der Kita betreutes Kind in die Schule eintritt. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt automatisch, es sei denn, die Mitgliedschaft soll auf Wunsch des Mitgliedes bestehen bleiben. In diesem Fall reicht die mündliche Information an den Vorstand.
 - (2) Mit dem Tod des Mitgliedes.,
 - (3) durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied die Vereinsinteressen schwerwiegend geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der versammelten Mitglieder, wobei das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht hat. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitglieder haben die jährlich in der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge zum 1. Juli zu entrichten.
b) Eine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 4 Organe des Vereins

- a) 1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus (gewählt):
(1) dem 1. Vorsitzenden
(2) dem Stellvertretenden 2. Vorsitzenden
(3) dem 1. Schriftführer
(4) dem Kassenwart

Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand macht nur Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Aufnahme von Krediten, die Anlage von Vereinsvermögen bei Geldinstituten mit der Ausnahme des Girokontos, sowie alle Einkäufe und Verkäufe, die über den allgemeinen Verwaltungsbedarf hinausgehen, bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Einschränkung der Vollmacht gilt intern und muß nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.

- c) Zuständigkeit der Vorstandes
(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
(b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
(c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
d) Wahl des Vorstandes
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang mit öffentlicher Wahl vorgeschlagen und gewählt.
e) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal innerhalb eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu den besonderen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlungen gehören:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes, sowie Bericht über die Kassenprüfung;
 - (2) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
 - (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
- (1) Durch den Vorstand nach Bedarf
 - (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder
 - (3) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre laufenden Beiträge geleistet haben.
- c) Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden) mit einer zusätzlichen Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- d) Anträge, Wahlergebnisse und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten; Protokollführer ist der Schriftführer. Bei seiner Verhinderung wird ein anderes Vorstandsmitglied tätig. Protokolle sind vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- e) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge über Angelegenheiten des Vereins zu stellen. Diese Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.
- f) Die Mitgliederversammlung hat in allen Vereinsangelegenheiten die letzte Entscheidung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung / Satzungsänderung und Auflösung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen worden ist.
- b) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, entsprechende Beschlüsse beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.
Der Verein kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- c) Im Falle einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 61 der Abgabenverordnung fällt das Vereinsvermögen an die Kita an der Bäke, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat (z.B. für die zur Bildung, Förderung und Erziehung der Kinder erforderlichen Material).
- d) Im Falle einer Auflösung der Kita an der Bäke soll das Vermögen einer öffentlichen Jugendeinrichtung der Stadt Berlin zugeführt werden.

§ 7 Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie Sachspenden werden ausschließlich zugunsten der Kita an der Bäke verwendet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, über die Verwendung von Mitteln des Vereins im Einzelfall bis zu einem Betrag von 150 Euro, jährlich jedoch höchstens bis zu 500 Euro im Rahmen des Vereinszweckes nach Ermessen zu entscheiden.
Unter anderem sollen die Mittel zur Verfügung gestellt werden für:
- (1) Förderung und Finanzierung von Sonderprojekten
 - (2) Hilfe bei der Beschaffung von pädagogisch einsetzbaren, technischen Einrichtungen bzw. hauswirtschaftlichen Geräten (z.B. Spielmittel etc.)
 - (3) Zuschüsse für Familiengruppen bei bestimmten Titeln.
- b) Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen an die Kita an der Bäke kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet werden. Alle Leistungen erfolgen freiwillig.

Förderverein der Kita an der Bäke e.V.
Der Vorstand

Christiane Lohse
Katja Hummel